



Beschluss

Az. BK6-20-345

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des Vorschlags der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber zur Knappheitskomponente des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 2 –

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 3 –

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz - Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 4 –

unter Beteiligung der

Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,

– Beigeladene –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Andreas Faxel
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 11.05.2021 beschlossen:

1. Der beigefügte Vorschlag der Antragstellerinnen in der Fassung vom 14.12.2020 für eine Änderung der Knappheitskomponente des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines Vorschlags der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für eine Änderung der Knappheitskomponente des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises (reBAP) gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-VO).

1. Der stabile Betrieb eines elektrischen Energieversorgungssystems setzt jederzeit einen vollständigen physikalischen Ausgleich zwischen erzeugter und verbrauchter Energie bzw. zwischen

sämtlichen Einspeisungen und Entnahmen voraus. Abweichungen zwischen Erzeugung und Verbrauch – sogenannte Leistungsungleichgewichte bzw. Systemungleichgewichte – führen zu einer Abweichung der Netzfrequenz von ihrem Sollwert 50,0 Hz. Zwar schwankt die Netzfrequenz regelmäßig um ihren Sollwert, starke Abweichungen der Netzfrequenz können jedoch zu kritischen Situationen in der Systembilanz führen, die Systemstabilität gefährden und letztlich in einen Zusammenbruch der Stromversorgung, verbunden mit erheblichen volkswirtschaftlichen und immateriellen Schäden, münden.

Im Rahmen ihrer Systemverantwortung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) obliegt den regelzonenverantwortlichen ÜNB die Ausregelung des deutschen Übertragungsnetzes bzw. des deutschen Netzregelverbundes (NRV). Dies geschieht durch die Vorhaltung von Regelleistung bzw. durch deren Einsatz in Form von Regelarbeit sowie durch den Austausch von Energiemengen im Rahmen der von den ÜNB unterhaltenen Regelreserve-Kooperationen mit anderen europäischen ÜNB.¹ In Situationen, in denen die vorgehaltene Regelleistung ausgeschöpft ist bzw. zur Aufrechterhaltung der Regelfähigkeit des Systems wieder freigesetzt werden muss, ergreifen die ÜNB darüber hinaus zusätzliche Maßnahmen zur Ausregelung des Netzes, wie den Einsatz abschaltbarer Lasten gemäß der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie weiterer Reserven, die Beschaffung von Energie über den börslichen Intraday-Markt und die Notfall-Unterstützung durch ausländische ÜNB.² Die Kosten und Erlöse der eingesetzten Regelarbeit, der im Rahmen von Auslandskooperationen ausgetauschten Energiemengen sowie der ggf. zusätzlichen Maßnahmen werden je Viertelstunde in Form von Ausgleichsenergie an die Netznutzer abgerechnet.

Zu diesem Zweck bilden die Netznutzer Bilanzkreise, in denen sämtliche Energiemengen von Einspeisungen und Entnahmen erfasst werden und für deren Ausgleichsenergiebedarf jeweils ein Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) wirtschaftlich und rechtlich verantwortlich ist. Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Ausgleichsenergie erfolgt zwischen ÜNB und BKV.

Die BKV sind gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) verpflichtet, für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in ihren Bilanzkreisen in

¹ Im Bereich der Regelreserve (Regelleistung und Regelarbeit) unterhalten die ÜNB derzeit verschiedene Kooperationen mit anderen europäischen ÜNB. So werden im Rahmen der International Grid Control Cooperation (IGCC) die Leistungsungleichgewichte in den Netzen der an der Kooperation beteiligten ÜNB zur Vermeidung eines gegenläufigen Abrufs von Regelarbeit saldiert. Des Weiteren kooperieren die ÜNB mit dem österreichischen ÜNB APG hinsichtlich eines optimierten Abrufs von Sekundärregelarbeit und Minutenreservearbeit nach jeweils gemeinsam gebildeten Merit-Order-Listen und beschaffen auch gemeinsam Sekundärregelleistung (vgl. Beschluss BK6-18-064 vom 18.12.2018).

² Vgl. Beschluss BK6-18-184 vom 12.08.2019 zur Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags aller ÜNB des Leistungs-Frequenz-Regelblocks TNG+TTG+AMP+50HZT+EN+CREOS zu Maßnahmen zur Verringerung des Frequenzwiederherstellungs-Regelfehlers gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. e Ziff. ii und iii in Verbindung mit Art. 119 Abs. 1 lit. q und r sowie Art. 152 Abs. 14 und 16 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 02.08.2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb.

jeder Viertelstunde zu sorgen. Auch wenn es nicht immer möglich ist, die tatsächlichen Einspeisungen bzw. Entnahmen eines Bilanzkreises exakt zu prognostizieren, so sind die Bemühungen der BKV um eine möglichst ausgeglichene Bewirtschaftung der Bilanzkreise eine elementare Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Systemgleichgewichts in den Übertragungsnetzen. Es ist daher entscheidend, dass der gegenüber den BKV für deren Bilanzkreisabweichungen je Viertelstunde abgerechnete reBAP entsprechende ökonomische Anreize setzt, das Bemühen um Bilanzkreistreue ernsthaft wahrzunehmen.

Die Bestimmung des reBAP hat gemäß § 8 Abs. 2 StromNZV auf Basis der Kosten und Erlöse für den Abruf von Sekundärregelarbeit und Minutenreservearbeit zu erfolgen. Die sich auf dieser Basis ergebende Höhe des reBAP ist jedoch nicht zwangsläufig dazu in der Lage, die gewünschten ökonomischen Anreize für BKV zum Bilanzausgleich zu setzen. Daher hat die Beschlusskammer mit Beschluss BK6-12-024 vom 25.10.2012 erstmals ergänzende Vorgaben zur Berechnung des reBAP festgelegt. Im Ergebnis weist die Berechnung des reBAP seit Dezember 2012 einen modularen Aufbau auf, der drei Berechnungsmodule umfasst: In Modul 1 erfolgt die grundlegende Berechnung des reBAP basierend auf den Kosten und Erlösen der abgerufenen Sekundärregelarbeit und Minutenreservearbeit. Ergänzend dazu sieht Modul 2 als „Anreizkomponente“ eine Börsenpreiskopplung des reBAP vor, während Modul 3 die „Knappheitskomponente“ des reBAP in Form des 80 %-Kriteriums darstellt.

Die Anreizkomponente in Form der Börsenpreiskopplung des reBAP wurde mit Beschluss BK6-12-024 eingeführt und zielt darauf ab, dass es für die BKV vorteilhaft ist, erkannte Bilanzungleichgewichte in ihren Bilanzkreisen aktiv durch Stromhandelsgeschäfte auszugleichen, anstatt Ausgleichsenergie in Anspruch zu nehmen. Sie wurde mit Beschluss BK6-19-552 vom 11.05.2020 zum Liefermonat Juli 2020 grundlegend überarbeitet. Zur näheren Ausgestaltung der nunmehr geltenden Börsenpreiskopplung wird auf den Beschluss BK6-19-552 verwiesen.

2. Die mit dem vorliegenden Verfahren zu überarbeitende Knappheitskomponente des reBAP in Form des „80 %-Kriteriums“ wurde ebenfalls mit Beschluss BK6-12-024 vom 25.10.2012 eingeführt. Anlass hierfür waren kritische Zeiträume im Winter 2011/2012, in denen sich gegenseitig überlagernde Bilanzkreisabweichungen der BKV einen erheblichen Ausgleichsenergiebedarf hervorgerufen haben. Durch einen Zu- bzw. Abschlag von 50 %, mindestens jedoch 100 €/MWh, auf den aus Modul 1 oder – bei wirkender Börsenpreiskopplung – aus Modul 2 resultierenden reBAP sollte daher in Situationen mit einem hohen Systemungleichgewicht im deutschen Übertragungsnetz ein zusätzlicher Anreiz für BKV zum Ausgleich ihrer Bilanzkreise geschaffen werden.

Der Einsatz der Knappheitskomponente war zunächst daran gekoppelt, dass durch die ÜNB mehr als 80 % der kontrahierten Regelleistung abgerufen wird. Mit Beschluss BK6-19-217 vom

11.12.2019 wurde festgelegt, dass der o. g. Zu- bzw. Abschlag auf den reBAP in Viertelstunden erhoben wird, in denen der Saldo des NRV einen Wert von mehr als 80 % der kontrahierten Regelleistung in der entsprechenden Richtung ausweist.

In den auf die Einführung der Knappheitskomponente folgenden Jahren mussten im deutschen Übertragungsnetz keine die Systemsicherheit gefährdende Situationen beobachtet werden. Seit dem Winter 2018/2019 traten im deutschen Übertragungsnetz hingegen erneut wiederholt Systemungleichgewichte auf, die in ihrer Höhe deutlich über das Maß der sonst im Netz üblichen Schwankungen hinausgingen. Am 06.06., 12.06. und 25.06.2019 kam es zu Unterspeisungen des NRV in systemgefährdender Größenordnung. Dabei lag die Spitze des Systemungleichgewichts am 12.06.2019 bei rund 9.700 MW.³ Die ÜNB als Systemverantwortliche konnten die Abweichungen nur durch den Einsatz sämtlicher zur Verfügung stehender Regelleistung⁴ in Form von Sekundär- und Minutenreserveleistung sowie zusätzlicher Maßnahmen (u. a. abschaltbare Lasten und Intraday-Börsengeschäfte) und mit Unterstützung ihrer europäischen Partner bewältigen. Der NRV-Saldo, der die Summe der Leistungen bzw. Energiemengen aller von den ÜNB zur Beseitigung des Systemungleichgewichts aktiv eingesetzten und gegenüber den BKV abgerechneten Maßnahmen umfasst, betrug an diesem Tag ca. 7.500 MW.⁵

Eine Analyse der sogenannten „Juni-Ereignisse“ ließ auf strukturell unzureichende Anreize zur Einhaltung der Bilanzkrestreue schließen. Denn an allen drei genannten Tagen im Juni 2019 ließ sich eine erhebliche Reaktion der Marktteilnehmer auf hohe Intraday-Börsenpreise gegenüber einem „erwartet“⁶ niedrigeren reBAP beobachten. Diese bestand darin, dass mehrere BKV ihre Bilanzkreise nur unzureichend über Stromhandelsgeschäfte bewirtschafteten und stattdessen für die entstehenden Bilanzungleichgewichte die vergleichsweise günstige Ausgleichsenergie in Anspruch nahmen. Offensichtlich konnte weder die aus der Festlegung BK6-12-024 stammende Börsenpreiskopplung noch die Knappheitskomponente verhindern, dass sich Marktakteure gegen den reBAP optimieren (Arbitrage), was im Ergebnis zu systemgefährdenden Leistungsungleichgewichten im deutschen Übertragungsnetz führte. Wie bereits oben erwähnt, hat die Beschlusskammer als Reaktion auf die Ereignisse im Juni 2019 mit den Beschlüssen BK6-19-217 und BK6-19-552 die Knappheitskomponente sowie die Börsenpreiskopplung neu geregelt.

³ Vgl. www.regelleistung.net, „Untersuchung von Systembilanzungleichgewichten in Deutschland im Juni 2019“, Bericht vom 19. November 2019 (Sachstand: August 2019).

⁴ Vgl. www.regelleistung.net, im 2. Quartal 2019 vorgehaltene positive Regelleistung: 2.898 MW (positive Sekundärregelleistung: 1892 MW, positive Minutenreserveleistung: 1006 MW).

⁵ Vgl. www.regelleistung.net, Veröffentlichung der NRV-Salden für den 12.06.2019. Die Differenz zwischen dem Systemungleichgewicht und dem NRV-Saldo stellt den Area Control Error (ACE), d. h. den Regelzonenfehler, des NRV dar. Der ACE wurde u. a. durch die Primärregelung der europäischen ÜNB ausgeglichen.

⁶ Der zu erwartende reBAP kann von den BKV auf Basis der für die reBAP-Berechnung geltenden Regelungen sowie der zur Regelreserve veröffentlichten Daten, z. B. der Regelarbeitspreise, relativ gut prognostiziert werden. Eine entsprechende Dienstleistung ist am Markt erhältlich.

3. Am 15.12.2020 haben die Antragstellerinnen der Beschlusskammer einen Vorschlag für eine Änderung der Knappheitskomponente des reBAP gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 EB-VO in der Fassung vom 14.12.2020 (im Weiteren „AEP-Änderungsvorschlag“) vorgelegt.

Der AEP-Änderungsvorschlag wurde am 18.12.2020 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und am 13.01.2021 im Amtsblatt Nr. 1 (Vfg-Nr. 3/2021) der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 27.01.2021 eingeräumt. Der Bundesnetzagentur sind Stellungnahmen folgender Verbände, Interessengruppen und Unternehmen zugegangen:

- EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e. V.,
- MVV Energie AG,
- RWE Supply & Trading GmbH,
- Uniper SE.

Vor der Antragstellung war der AEP-Änderungsvorschlag Gegenstand einer von den Antragstellerinnen durchgeführten öffentlichen Konsultation im Zeitraum vom 14.08.2020 bis zum 25.09.2020. Der AEP-Änderungsvorschlag wurde von den Antragstellerinnen zudem im Rahmen eines öffentlichen Konsultationsworkshops am 14.09.2020 vorgestellt. Die im Rahmen der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen der Interessenträger einschließlich einer Begründung ihrer Berücksichtigung bzw. Nicht-Berücksichtigung wurden der Bundesnetzagentur gemeinsam mit dem AEP-Änderungsvorschlag vorgelegt.

Mit dem gegenständlichen AEP-Änderungsvorschlag wird die Knappheitskomponente des reBAP weiterentwickelt. Die Antragstellerinnen tragen vor, dass eine solche Weiterentwicklung notwendig und zielführend sei. Die bisherige Ausgestaltung der Knappheitskomponente habe aufgrund der Anhebung bzw. Absenkung des reBAP um 50 %, mindestens jedoch 100 €/MWh, zu unerwünschten Sprungeffekten geführt, weil minimale Veränderungen des NRV-Saldos erhebliche Änderungen des reBAP und damit der von den Bilanzkreisen zu tragenden Kosten bewirken können. Kritischer sei darüber hinaus allerdings, dass in Situationen mit sehr niedrigen Regularisierungspreisen, wie zwischen Oktober 2018 und Juli 2019, die Wirkung der Knappheitskomponente auf einen Aufschlag von 100 €/MWh begrenzt werde. Der Aufschlag werde damit in seiner Wirkung für die BKV berechen- und antizipierbar. Insbesondere steige die Anreizwirkung des reBAP aufgrund der stufenförmigen Anhebung mit einem weiter steigenden NRV-Saldo nicht mehr weiter an, sondern sei faktisch gekappt. Damit verliere der reBAP – insbesondere bei hohen NRV-Salden – die Fähigkeit, hinreichend große Anreize für BKV zur ausgeglichenen Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise zu setzen und systemdestabilisierendes Verhalten sicher unwirtschaftlich zu machen.

Der von den Antragstellerinnen zur Genehmigung vorgelegte AEP-Änderungsvorschlag sieht eine Änderung der bisher geltenden Regelung zur Knappheitskomponente des reBAP aus Tenorziffer 2 der Festlegung BK6-12-024 vom 25.10.2012, geändert durch Tenorziffer 1 lit. a der Festlegung BK6-19-217 vom 11.12.2019, vor.

Gemäß Art. 1 Abs. 2.1 des Vorschlags soll die Knappheitskomponente in Viertelstunden Anwendung finden, in denen der NRV-Saldo einen Wert von mindestens 80 % der für den NRV dimensionierten Regelleistung (Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung) in der entsprechenden Richtung ausweist. Damit knüpft die überarbeitete Knappheitskomponente an die bestehende Regelung aus dem Beschluss BK6-19-217 an, stellt jedoch auf die dimensionierte statt auf die kontrahierte Regelleistung ab.⁷ Zudem soll die Knappheitskomponente keinen relativen oder absoluten Zu- bzw. Abschlag auf den reBAP mehr vornehmen, sondern in Abhängigkeit vom NRV-Saldo einen Mindest- bzw. Maximalwert für den reBAP vorgeben:

- Im Falle einer Unterspeisung des NRV (positiver NRV-Saldo) bildet die Knappheitskomponente die Untergrenze für den reBAP.
- Im Falle einer Überspeisung des NRV (negativer NRV-Saldo) bildet die Knappheitskomponente die Obergrenze für den reBAP.

Sofern der NRV-Saldo in einer Viertelstunde einen Wert von weniger als 80 % der für den NRV dimensionierten Regelleistung in der entsprechenden Richtung ausweist, soll die Knappheitskomponente keine Anwendung finden.

Art. 1 Abs. 2.2 des AEP-Änderungsvorschlags beschreibt die Knappheitskomponente als eine Funktion zweiter Ordnung (Parabelkurve) in Abhängigkeit vom NRV-Saldo.

- Im Falle einer Unterspeisung des NRV (positiver NRV-Saldo) soll die Funktion durch die folgenden zwei Stützpunkte verlaufen:

1. Stützpunkt:

Der NRV-Saldo (X-Wert) entspricht 80 % der dimensionierten positiven Regelleistung.

Die Knappheitskomponente (Y-Wert) entspricht dem im Rahmen der Börsenpreiskopplung des reBAP ermittelten Index ID-AEP zuzüglich des Mindestabstands.

⁷ Die Antragstellerinnen tragen vor, dass es aufgrund der Weiterentwicklungen des europäischen Regelenergie- und Ausgleichsenergiesystems nicht trivial sei, die für den NRV kontrahierte Regelleistung zeitnah und sicher zu bestimmen. Die dimensionierte Regelleistung bilde hingegen die für den NRV verfügbare Regelleistung sehr gut ab, sei vergleichsweise leicht bestimmbar und stehe zudem allen Marktteilnehmern transparent, frühzeitig und verständlich zur Verfügung. Vgl. Begründungsdokument vom 14.12.2020, S. 25 f.

Der erste Stützpunkt stellt das Minimum der Parabelkurve dar, in dem die Knappheitsfunktion eine Steigung von Null aufweist.

2. Stützpunkt:

Der NRV-Saldo (X-Wert) ist gleich der Summe der dimensionierten positiven Regelleistung plus der Summe der kontrahierten abschaltbaren Lasten gemäß AbLaV plus der Summe der kontrahierten Kapazitätsreserve gemäß Kapazitätsreserveverordnung (KapResV).

Die Knappheitskomponente (Y-Wert) ist das Zweifache des im untertägigen Börsenhandel höchsten zulässigen Gebotspreises.

- Im Falle einer Überspeisung des NRV (negativer NRV-Saldo) soll die Funktion durch die folgenden zwei Stützpunkte verlaufen:

1. Stützpunkt:

Der NRV-Saldo (X-Wert) entspricht 80 % der dimensionierten negativen Regelleistung.

Die Knappheitskomponente (Y-Wert) entspricht dem im Rahmen der Börsenpreiskopplung des reBAP ermittelten Index ID-AEP abzüglich des Mindestabstands.

Der erste Stützpunkt stellt das Maximum der Parabelkurve dar, in dem die Knappheitsfunktion eine Steigung von Null aufweist.

2. Stützpunkt:

Der NRV-Saldo (X-Wert) ist gleich der negierten, d. h. mit einem Minuszeichen versehenen, Summe der dimensionierten negativen Regelleistung plus der negierten Summe der kontrahierten abschaltbaren Lasten gemäß AbLaV plus der negierten Summe der kontrahierten Kapazitätsreserve gemäß KapResV.

Die Knappheitskomponente (Y-Wert) ist die Negation des Zweifachen des im untertägigen Börsenhandel höchsten zulässigen Gebotspreises.

Der genaue Verlauf der Knappheitsfunktion wird in Art. 1 Abs. 2.2 des AEP-Änderungsvorschlags auch mathematisch beschrieben, wobei der Bereich, in dem die Knappheitskomponente keine Wirkung auf die Höhe des reBAP entfaltet, als „Totband“ bezeichnet wird. Das Totband entspricht 80 % der dimensionierten positiven Regelleistung, soweit eine Unterspeisung des NRV (positiver NRV-Saldo) vorliegt, bzw. 80 % der dimensionierten negativen Regelleistung im Fall einer Überspeisung des NRV (negativer NRV-Saldo). Am Ende des Totbands setzt die Knappheitsfunktion an, die einen kontinuierlichen Verlauf ohne Sprünge, einen überproportionalen Anstieg bei einem weiter zunehmenden NRV-Saldo und ein offenes Ende aufweist.

Gemäß Art. 2 des AEP-Änderungsvorschlags sollen die beantragten Regelungen möglichst zeitnah, jedoch frühestens einen Monat und spätestens sechs Monate nach der Genehmigung des Vorschlags umgesetzt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss beigefügten AEP-Änderungsvorschlag Bezug genommen.

II.

Der Vorschlag der Antragstellerinnen für eine Änderung der Knappheitskomponente des reBAP gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 EB-VO wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlags nach Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 sowie den Artikeln 1 bis 5 und 10 EB-VO sind unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der EB-VO erfüllt.

1. Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der EB-VO, sind gewahrt worden.

1.1 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 4 lit. c EB-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 lit. d und Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 2, 3 EnWG.

1.2 Die Beschlusskammer sieht sich in der Prüfung des zu genehmigenden Vorschlags in erster Linie auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Der durch die Festlegungskompetenz in § 27 Abs. 1 Nr. 4, 21 StromNZV der Beschlusskammer eingeräumte eigene Gestaltungsspielraum tritt zurück, soweit die Antragstellerinnen – in Ausübung ihres nach den Vorgaben der EB-VO bestehenden Gestaltungsauftrags – der Bundesnetzagentur in Bezug auf die Bestimmungen zur Berechnung des Ausgleichsenergiepreises geänderte Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche zur Genehmigung vorlegen.⁸

Prüfungsgegenstand ist insoweit ausschließlich die Genehmigungsfähigkeit des von den Antragstellerinnen favorisierten Regelungsregimes, das der Bundesnetzagentur mit dem AEP-Änderungsvorschlag vorgelegt wurde. Soweit die Branche im Rahmen der Konsultation des vorliegenden Vorschlags Änderungswünsche oder auch abweichende Konzepte eingebracht hat, können diese gegebenenfalls im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu beachtende Gesichtspunkte aufzeigen. Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit richtet sich aber grundsätzlich nicht auf eine Abwägung zwischen den von den Antragstellerinnen beantragten und den seitens der Branche vorgeschlagenen bzw. geforderten alternativen Regelungsansätzen. Entscheidend ist die Genehmigungsfähigkeit der hier konkret beantragten Bestimmungen.

⁸ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.01.2020 – VI-3 Kart 757/19, Rz. 58 ff. in juris.

1.3 Die Antragstellerinnen haben den AEP-Änderungsvorschlag gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 EB-VO auf eigene Initiative am 15.12.2020 bei der Beschlusskammer eingereicht. Eine Frist zur Einreichung des Vorschlags bestand nicht. Der AEP-Änderungsvorschlag ist durch die ÜNB ausreichend mit den Interessenträgern konsultiert worden. Die Anforderungen des Art. 10 Abs. 5 EB-VO an die öffentliche Konsultation mit den betroffenen Interessenträgern sind damit erfüllt. Die Antragstellerinnen haben den Ablauf ausreichend dokumentiert. Dem Vorschlag ist ein separates Dokument beigefügt, in dem die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der im Rahmen der ÜNB-Konsultation eingegangenen Stellungnahmen klar und fundiert begründet wurde.

2. Begründetheit des Antrags

Der Antrag ist auch begründet. Der Vorschlag für eine Änderung der Knappheitskomponente des reBAP erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 EB-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der EB-VO. Dazu im Einzelnen:

2.1 Knappheitskomponente (Art. 1)

Art. 1 des AEP-Änderungsvorschlags enthält geänderte Bestimmungen in Bezug auf die Knappheitskomponente des reBAP. Diese sollen gemäß Art. 1 Abs. 1 des Vorschlags die gültigen Regelungen zur Knappheitskomponente aus Tenorziffer 2 der Festlegung BK6-12-024 vom 25.10.2012, geändert durch Tenorziffer 1 lit. a der Festlegung BK6-19-217 vom 11.12.2019, ersetzen. Die geänderten Bestimmungen zur Knappheitskomponente des reBAP umfassen Regelungen zur Anwendung der Knappheitskomponente und geben Mindest- und Maximalwerte für die Höhe des reBAP vor (Art. 1 Abs. 2.1 des AEP-Änderungsvorschlags), während Art. 1 Abs. 2.2 des Vorschlags die exakte Ausgestaltung und den Funktionsverlauf der Knappheitskomponente regelt.

2.1.1 Die geänderten Bestimmungen in Bezug auf die Knappheitskomponente des reBAP tragen einem berechtigten und erforderlichen Anpassungsbedarf an den gegenwärtigen Regelungen zur Knappheitskomponente gemäß der Festlegung BK6-12-024 vom 25.10.2012, geändert durch Festlegung BK6-19-217 vom 11.12.2019, Rechnung. Da die Knappheitskomponente des reBAP in ihrer aktuellen Ausgestaltung nicht dazu in der Lage ist, Leistungsungleichgewichte in systemgefährdender Größenordnung – wie sie in der Vergangenheit im deutschen Übertragungsnetz aufgetreten sind – zu vermeiden, bedarf es aus Sicht der Antragstellerinnen einer Änderung der Knappheitskomponente. Die geänderte Knappheitskomponente soll die Börsenpreiskopplung des reBAP ergänzen und insbesondere in Zeiten starker Systemungleichgewichte die Anreize für BKV zum Bilanzausgleich sicherstellen, sodass für die Systemsicherheit kritische Leistungsungleichgewichte bereits im Voraus vermieden werden können.

a) Die Beschlusskammer teilt die Auffassung der Antragstellerinnen, dass derzeit unzureichende ökonomische Anreize für BKV vorliegen, in Zeiten starker Systemungleichgewichte ihre Bilanzkreise aktiv durch Stromhandelsgeschäfte auszugleichen und sich bilanztreu zu verhalten.

Die mit Beschluss BK6-19-552 vom 11.05.2020 neu geregelte Börsenpreiskopplung des reBAP allein kann Arbitrage zwischen dem Börsen- und Ausgleichsenergiepreis nicht in allen Fällen verhindern. Denn zum einen basiert die Börsenpreiskopplung auf dem mengengewichteten Durchschnittspreis aus den vor Handelsschluss im börslichen Intraday-Handel zuletzt getätigten Geschäften mit einem Gesamthandelsvolumen von 500 MW (Index ID-AEP). Intraday-Geschäfte, die z. B. aufgrund eines von den Marktakteuren als „zu hoch“ erachteten Preises nicht zu Stande gekommen sind, werden von der Börsenpreiskopplung damit explizit nicht erfasst. Zum anderen wurde der auf den ID-AEP erfolgende Auf- bzw. Abschlag (Mindestabstand) derart ausgestaltet, dass der reBAP zwar gegenüber dem Großteil der Preise der getätigten Intraday-Geschäfte nicht die günstigere Alternative darstellt, jedoch nicht für sämtliche im Intraday-Handel getätigten Geschäfte Arbitrage ausgeschlossen werden kann. Hintergrund für die gewählte Ausgestaltung war, dass der Mindestabstand für BKV einen hinreichend hohen Anreiz zum Ausgleich am Intraday-Markt bieten soll, jedoch ohne die BKV zu stark monetär zu belasten. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Knappheitskomponente, die die Börsenpreiskopplung ergänzt und in Zeiten großer Systemungleichgewichte ausreichend hohe Anreize für BKV setzt, bekannte Bilanzungleichgewichte aktiv über Stromhandelsgeschäfte im börslichen Intraday-Handel auszugleichen, anstatt Ausgleichsenergie in Anspruch zu nehmen.

Die Knappheitskomponente des reBAP ist in ihrer aktuellen Ausgestaltung nicht dazu in der Lage, in Zeiten großer Systemungleichgewichte die Börsenpreiskopplung effektiv abzusichern und wirksame ökonomische Anreize für BKV herzustellen, sodass diese ihre Bilanzkreise aktiv durch Stromhandelsgeschäfte bewirtschaften. Die Beschlusskammer führt die unzureichende Anreizwirkung der Knappheitskomponente darauf zurück, dass bei ihrer Anwendung derzeit ein starrer Zu- bzw. Abschlag auf den reBAP erfolgt, der insbesondere im Fall geringer Regelarbeitspreise für BKV in seiner Höhe vorhersehbar ist und mit einem weiter ansteigenden NRV-Saldo nicht weiter zunimmt. Dadurch können BKV versucht sein, bei einem Auftreten großer Systemungleichgewichte bewusst auf einen Abschluss teurer Intraday-Geschäfte zum Bilanzausgleich zu verzichten, um von der Inanspruchnahme „erwartet“ günstigerer Ausgleichsenergie zu profitieren.

Die aktuell bestehende Problematik wird durch eine quantitative Analyse der Antragstellerinnen untermauert.⁹ Für den Zeitraum Januar 2018 bis Februar 2020, in den auch das Auftreten geringer Regelarbeitspreise infolge des Mischpreisverfahrens und die Juni-Ereignisse 2019 fallen, wurde untersucht, welche reBAP sich mit der überarbeiteten Börsenpreiskopplung und der aktuellen

⁹ Vgl. Begleitdokument vom 14.08.2020, S. 13 f.

Knappheitskomponente in Abhängigkeit vom NRV-Saldo ergeben hätten. Die Analyse zeigt, dass die mit Beschluss BK6-19-552 neu geregelte Börsenpreiskopplung und die mit Beschluss BK6-19-217 angepasste Knappheitskomponente die systemkritischen Leistungsungleichgewichte der Vergangenheit nicht hätten verhindern können. So verbleiben nach wie vor Zeitpunkte mit hohen Ungleichgewichten, in denen vom reBAP keine ausreichenden Anreize für BKV zur Vermeidung der kritischen Situationen ausgegangen wären. Bei NRV-Salden von über 3 GW zeigt der reBAP in den weit überwiegenden Fällen nicht den Anstieg, der erwünscht ist, um bei großen Systemungleichgewichten einen stärkeren Anreiz für BKV zum Bilanzausgleich am Intraday-Markt herzustellen. Auch bei Systemungleichgewichten, die die vorgehaltene Regelleistung deutlich übersteigen, würden die reBAP relativ berechenbar in einem Bereich bis etwa 1.000 EUR/MWh liegen. Lediglich im Fall der beiden höchsten im Zeitraum Januar 2018 bis Februar 2020 aufgetretenen Ungleichgewichte mit NRV-Salden von ca. 8 GW liegen die reBAP über 1.000 EUR/MWh.

Die Analyse der Antragstellerinnen verdeutlicht, dass ohne eine Änderung der Knappheitskomponente in systemkritischen Situationen Fehlanreize für BKV verbleiben. BKV würden den Abschluss teurer Intraday-Geschäfte zum Ausgleich bekannter Bilanzungleichgewichte scheuen und stattdessen gezielt vergleichsweise günstigere Ausgleichsenergie in Anspruch nehmen. Vor diesem Hintergrund, und da ein Auftreten vergleichbar geringer Regularbeitspreise wie zur Zeit des Mischpreisverfahrens für die Zukunft nicht auszuschließen ist, hält auch die Beschlusskammer eine Änderung der Knappheitskomponente des reBAP für erforderlich.

b) In der Konsultation der Bundesnetzagentur wird die beantragte Knappheitskomponente von einem Marktakteur als eine sinnvolle Weiterentwicklung angesehen. Zwei Marktakteure stellen die Notwendigkeit einer Änderung der Knappheitskomponente hingegen in Frage. So sollte bereits durch die Börsenpreiskopplung des reBAP Arbitrage grundsätzlich vermieden werden. Zudem sei nicht bekannt, dass die mit Beschluss BK6-19-217 modifizierte Knappheitskomponente nicht ihren Zweck erfüllt hätte.

Wie bereits unter a) dargelegt, erachtet die Beschlusskammer eine Änderung der Knappheitskomponente für erforderlich, um für BKV auch in Zeiten großer Systemungleichgewichte einen ökonomischen Anreiz zum Bilanzausgleich herzustellen. Die Börsenpreiskopplung allein kann Arbitrage gegen den reBAP nicht in allen Situationen ausschließen, da sie nur auf tatsächlich im Intraday-Markt abgeschlossenen Stromhandelsgeschäften basiert. Handelsgeschäfte, die aufgrund eines als „zu hoch“ erachteten Preises nicht zu Stande kamen, werden von der Börsenpreiskopplung nicht erfasst. Zudem wurde die Börsenpreiskopplung derart ausgestaltet, dass nur für den Großteil der im Intraday-Markt getätigten Handelsgeschäfte, jedoch nicht für sämtliche Intraday-Geschäfte, Arbitrage ausgeschlossen werden kann. Daher bedarf die Börsenpreiskopplung einer Absicherung durch die Knappheitskomponente. Wie oben unter a) ausgeführt, ist die Knappheitskomponente jedoch auch nach ihrer mit Beschluss BK6-19-217 erfolgten Anpassung nicht dazu in der

Lage, in Zeiten großer Systemungleichgewichte für BKV einen wirksamen Anreiz herzustellen, bekannte Ungleichgewichte in ihren Bilanzkreisen durch Stromhandelsgeschäfte am Intraday-Markt auszugleichen. Daher bedarf die Knappheitskomponente einer entsprechenden Anpassung.

Vor diesem Hintergrund schließt sich die Beschlusskammer der Forderung nach einem Verzicht auf eine Änderung der Knappheitskomponente nicht an.

c) Ein Marktakteur lehnt die Änderung der Knappheitskomponente unter Verweis auf die mit Beschluss BK6-20-370 erfolgte Herabsetzung der technischen Preisgrenze für Regelarbeit ab. Diese Herabsetzung erfolgte mit der Begründung, dass höchste fünfstellige Arbeitspreise am Regelarbeitsmarkt, die zu reBAP von 10.000 €/MWh und mehr führen können, die Existenz von BKV bedrohen können und dieses existenzielle Risiko mit der herabgesetzten technischen Preisgrenze reduziert werde. Wenn BKV zum Schutz ihres wirtschaftlichen Überlebens jedoch mit der technischen Preisgrenze geschützt werden müssten, stünde die Erhöhung des reBAP durch die vorgeschlagene Knappheitskomponente dazu im Widerspruch.

Die Beschlusskammer teilt die Auffassung des Marktakteurs nicht. Die Einführung der vierstelligen technischen Preisgrenze im Regelarbeitsmarkt diene dem Zweck, BKV vor hohen reBAP zu schützen, die aus dem Abruf sehr teurer Regelarbeitsgebote im fünfstelligen Bereich resultieren können, ohne dass ein großes oder systemgefährdendes Leistungsungleichgewicht vorliegt. In einem solchen Fall sind extrem hohe reBAP im fünfstelligen Bereich, wie sie am 02.12.2020 aufgetreten sind, nicht zu rechtfertigen. Anders verhält es sich im Fall der geänderten Knappheitskomponente. Im Fall der Anwendung der Knappheitskomponente ist das Energiesystem in einem angespannten Zustand, der eine hohe Anreizwirkung für eine sorgfältige Bilanzkreisbewirtschaftung fordert. Eine besondere Schutzbedürftigkeit vor hohen reBAP besteht dann also gerade nicht. Nur durch das Zulassen von extrem hohen reBAP, wie die Knappheitskomponente sie vorsieht, steigt für jeden einzelnen BKV die Bereitschaft, auch teure Intraday-Geschäfte zum Bilanzausgleich abzuschließen, wodurch im Ergebnis systemgefährdende Leistungsungleichgewichte und extrem hohe reBAP vermieden werden. Insofern besteht kein Widerspruch zwischen der Einführung der vierstelligen technischen Preisgrenze im Regelarbeitsmarkt und der Möglichkeit des Auftretens von extrem hohen reBAP infolge der Änderung der Knappheitskomponente.

2.1.2 Die in Art. 1 des AEP-Änderungsvorschlags enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Ausgestaltung der Knappheitskomponente des reBAP sind aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht und erfüllen die Vorgaben der EB-VO.

a) Die Mindest- und Maximalwerte, die gemäß Art. 1 Abs. 2.1 des AEP-Änderungsvorschlags für den reBAP vorgegeben werden sollen, sind mit den Vorgaben des Art. 55 EB-VO vereinbar. Art. 55 Abs. 4, 5 EB-VO schreibt vor, dass der reBAP mindestens/höchstens dem gewichteten

Durchschnittspreis für positive/negative aktivierte Regelarbeit zu entsprechen hat. Im Rahmen der vorliegend beantragten Knappheitskomponente geht es aber gerade um eine weitere Erhöhung des reBAP, falls der Mindestpreis gemäß Art. 55 Abs. 4 EB-VO bei einer großen Unterspeisung des NRV (positiver NRV-Saldo von über 80 % der dimensionierten positiven Regelleistung) BKV noch nicht im ausreichendem Maße dazu veranlasst, im Bilanzkreis fehlende Energiemengen am Intraday-Markt zu beschaffen. Analog dazu soll die Knappheitskomponente den reBAP weiter absenken, falls der Höchstpreis gemäß Art. 55 Abs. 5 EB-VO bei einer großen Überspeisung des NRV (negativer NRV-Saldo von über 80 % der dimensionierten negativen Regelleistung) für BKV noch keine ausreichenden Anreize für eine Veräußerung von im Bilanzkreis überschüssiger Energie am Intraday-Markt schafft. Somit stehen die beantragten Regelungen der Knappheitskomponente im Einklang mit den o. g. Vorgaben der EB-VO.

b) Die Regelungen zur Knappheitskomponente des reBAP in Art. 1 des AEP-Änderungsvorschlags erfüllen auch die allgemeinen Anforderungen der EB-VO an die Abrechnungsverfahren. Diese müssen gemäß Art. 44 Abs. 1 EB-VO vor allem angemessene wirtschaftliche Signale aussenden, welche die herrschenden Bilanzkreisabweichungen widerspiegeln, und zudem sicherstellen, dass Bilanzkreisabweichungen zu einem Preis abgerechnet werden, der den Echtzeitwert der Energie widerspiegelt. Des Weiteren müssen die Abrechnungsverfahren insbesondere Anreize für BKV bieten, das Gleichgewicht im System aufrechtzuerhalten oder zur Wiederherstellung des Systemgleichgewichts beizutragen, während verzerrende Anreize für Marktakteure zu vermeiden sind. Schließlich haben die Abrechnungsverfahren die Harmonisierung von Mechanismen zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen zu unterstützen und die finanzielle Neutralität der ÜNB zu gewährleisten.

Die im Rahmen des AEP-Änderungsvorschlags von den Antragstellerinnen vorgeschlagenen Regelungen zur Änderung der Knappheitskomponente des reBAP beseitigen verzerrende Anreize für BKV im Sinne vom Art. 44 Abs. 1 lit. f EB-VO, welche von der bisherigen Ausgestaltung der Knappheitskomponente ausgehen. Durch die in Art. 1 Abs. 2.2 des AEP-Änderungsvorschlags nunmehr vorgeschlagene Knappheitsfunktion, die einen kontinuierlichen Verlauf ohne Sprünge, einen überproportionalen Anstieg bei einem weiter zunehmenden NRV-Saldo und ein offenes Ende aufweist, wird ein wirksamer ökonomischer Anreiz für BKV geschaffen, ihre Bilanzkreise auch in Zeiten großer Systemungleichgewichte durch Stromhandelsgeschäfte am Intraday-Markt aktiv zu bewirtschaften und sich bilanztreu zu verhalten, anstatt bewusst Ausgleichsenergie zu beziehen. Damit ergänzt die beantragte Knappheitskomponente die Börsenpreiskopplung des reBAP und stellt sicher, dass für die Systemsicherheit kritische Leistungsungleichgewichte bereits im Voraus vermieden werden können. Die von der geänderten Knappheitskomponente ausgehenden individuellen ökonomischen Anreize für BKV zum Bilanzausgleich führen somit in Summe zu dem von der EB-VO in Art. 44 Abs. 1 lit. c geforderten kollektiven Anreiz, das Gleichgewicht im

System aufrechtzuerhalten.

Des Weiteren gehen vom reBAP bei Anwendung der geänderten Knappheitskomponente angemessene wirtschaftliche Signale aus, die entsprechend der Vorgabe in Art. 44 Abs. 1 lit. a EB-VO die herrschenden Bilanzkreisabweichungen widerspiegeln. So werden die herrschenden Bilanzkreisabweichungen insoweit berücksichtigt, als dass bei einem NRV-Saldo von weniger als 80 % der für den NRV dimensionierten Regelleistung in der entsprechenden Richtung die Knappheitskomponente nicht angewandt wird. Führen sich gegenseitig überlagernde Bilanzkreisabweichungen hingegen zu einem NRV-Saldo von mehr als 80 % der für den NRV dimensionierten Regelleistung in der entsprechenden Richtung, findet die Knappheitskomponente Anwendung, und hohe Bilanzkreisabweichungen werden durch sie entsprechend berücksichtigt. Indem die Knappheitskomponente gemäß Art. 1 Abs. 2.1 des AEP-Änderungsvorschlags Mindest- und Maximalwerte für den reBAP vorgibt, wird gleichzeitig gewährleistet, dass auch bei hohen NRV-Salden eine tatsächliche Anhebung bzw. Absenkung des reBAP durch die Knappheitskomponente nur dann erfolgt, wenn die aus Modul 1 bzw. – bei wirkendender Börsenpreiskopplung – aus Modul 2 resultierenden reBAP für BKV noch keine ausreichend hohen Anreize zum Bilanzausgleich herstellen. Dadurch wird sichergestellt, dass von der Höhe des sich letztlich einstellenden reBAP gemäß der o. g. Vorgabe der EB-VO angemessene wirtschaftliche Signale ausgehen.

Durch die geänderte Knappheitskomponente des reBAP wird ferner gewährleistet, dass entsprechend der Vorgabe in Art. 44 Abs. 1 lit. b EB-VO Bilanzkreisabweichungen jederzeit zu einem Preis abgerechnet werden, der den Echtzeitwert der Energie widerspiegelt.¹⁰ In Zeiten unkritischer Systemungleichgewichte stellt bereits die mit Beschluss BK6-19-552 genehmigte Börsenpreiskopplung sicher, dass der reBAP dem Echtzeitwert der Energie Rechnung trägt.¹¹ In Zeiten großer Systemungleichgewichte, in denen die für den Systemausgleich verfügbare Regelleistung langsam knapp wird, stellt die Knappheitskomponente einen Anreiz für BKV zum Ausgleich bekannter Bilanzungleichgewichte sicher, indem sie extrem hohe reBAP zulässt. In Anbetracht dieser drohenden reBAP sind BKV bereit, am Intraday-Markt auch vergleichsweise teure Geschäfte zu tätigen, um die Zahlung eines noch teureren reBAP zu vermeiden. Die drohende Knappheit an Regelleistung und die damit verbundene Gefahr für die Systemstabilität schlagen sich folglich in höheren Preisen am Intraday-Markt nieder. Da die Preise der im börslichen Intraday-Markt abgeschlossenen Geschäfte von der Börsenpreiskopplung erfasst werden, werden somit auch in Zeiten großer Systemungleichgewichte Bilanzkreisabweichungen zu einem Preis abgerechnet, der den Echtzeitwert der Energie widerspiegelt.

¹⁰ Der Begriff „Echtzeitwert der Energie“ wird in der EB-VO nicht näher definiert. Nach Auffassung der Beschlusskammer können sowohl die Arbeitspreise von abgerufener und benötigter Regelleistung als auch die Preise der im börslichen Intraday-Markt abgeschlossenen Geschäfte Indikatoren für die Höhe des Echtzeitwerts der Energie darstellen.

¹¹ Vgl. Beschluss BK6-19-552 vom 11.05.2020, S. 16.

Die vorliegend beantragte Knappheitskomponente ist auch mit den europäischen Vorgaben bezüglich der Harmonisierung der wichtigsten Merkmale der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen vereinbar. Die von der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) mit Entscheidung Nr. 18/2020 genehmigte Methode zur Harmonisierung der wichtigsten Merkmale der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen (ISHM) sieht gemäß Art. 9 Abs. 6 vor, dass von den ÜNB auf nationaler Ebene für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises u. a. eine zusätzliche Knappheitskomponente vorgeschlagen werden darf. Diese soll gemäß Art. 9 Abs. 6 lit. a ISHM in auf nationaler Ebene definierten Knappheitssituationen Anwendung finden.¹² Dies ist für die vorliegend beantragte Knappheitskomponente der Fall. Insofern unterstützt der AEP-Änderungsvorschlag gemäß Art. 44 Abs. 1 lit. d EB-VO die Harmonisierung von Mechanismen zur Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen.

Schließlich wird auch nach Umsetzung der im AEP-Änderungsvorschlag enthaltenen Regelungen zur Knappheitskomponente des reBAP weiterhin die finanzielle Neutralität der ÜNB gemäß Art. 44 Abs. 1 lit. i EB-VO gewährleistet, da die aus der Knappheitskomponente resultierenden Mehrerlöse für die Antragstellerinnen unverändert gemäß der Vorgabe aus Tenorziffer 4 der Festlegung BK6-12-024 am Ende des Kalenderjahres nach Abzug der nicht wälzbaren Kosten netzentgeltmindernd in Ansatz zu bringen sind.

c) Von den Marktakteuren, die sich an der Konsultation der Bundesnetzagentur beteiligt haben wurden verschiedene Aspekte der Ausgestaltung der geänderten Knappheitskomponente thematisiert. So kritisiert ein Marktakteur das hohe finanzielle Risiko, das von der Änderung der Knappheitskomponente für BKV ausgehe.

Diese Einschätzung teilt die Beschlusskammer nicht. Durch die vorgeschlagene Ausgestaltung der Knappheitskomponente und das Zulassen von extrem hohen reBAP steigt für jeden einzelnen BKV die Zahlungsbereitschaft für den kurzfristigen Bilanzausgleich an der Börse, d. h. es steigt die Bereitschaft, auch teure Intraday-Geschäfte abzuschließen, da diese immer noch günstiger sind als der andernfalls zu zahlende reBAP. Dieses individuelle Kalkül führt in Summe für alle BKV zur gewünschten Anreizwirkung, auch in Zeiten großer Systemungleichgewichte ihre Bilanzkreise bestmöglich durch Stromhandelsgeschäfte am Intraday-Markt zu bewirtschaften. Dadurch können kritische Leistungsungleichgewichte und somit auch extrem hohe reBAP im Voraus vermieden werden. Die von der geänderten Knappheitskomponente ausgehenden reBAP stellen somit kein tatsächliches finanzielles Risiko, sondern ein glaubhaftes „Drohszenario“ für BKV dar, um für die Systemsicherheit kritische Situationen vermeiden zu können.

¹² Vgl. ACER Entscheidung Nr. 18/2020 vom 15. Juli 2020 zur Harmonisierung der wichtigsten Merkmale der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen, Annex I.

d) Zwei Marktakteure thematisieren mögliche negative Auswirkungen der beantragten Knappheitskomponente auf den Intraday-Markt sowie auf den Regelarbeitsmarkt. Der aus der Knappheitskomponente resultierende sehr hohe reBAP reduziere die wirtschaftlichen Anreize für eine Teilnahme an den beiden Märkten, da die Vergütung dort per Definition immer niedriger sein würde als der durch die Knappheitskomponente bestimmte reBAP. Insbesondere, wenn eine extreme Knappheit absehbar sei, würden Anbieter von verbleibender Flexibilität angereizt, diese nicht zu dem aktuellen technischen Intraday-Preislimit von 9.999 €/MWh anzubieten, da der Wert für den Bilanzausgleich darüber liege. Daher solle das technische Preislimit im Intraday-Markt nicht niedriger sein als die bei Stützstelle 2 definierte Knappheitskomponente und der bei Abruf der Kapazitätsreserve abgerechnete reBAP.

Die Bedenken der beiden Marktakteure werden von der Beschlusskammer nicht geteilt. Die Beschlusskammer erwartet von der Änderung der Knappheitskomponente in Zeiten großer Systemungleichgewichte eine steigende Zahlungsbereitschaft von BKV für den kurzfristigen Ausgleich bekannter Bilanzungleichgewichte am Intraday-Markt. Dies dürfte situativ zu steigenden Preisen am Intraday-Markt führen, die ein Angebot noch verbleibender Flexibilität in diesem Markt erwarten lassen. Eine systematische Kapazitätszurückhaltung im Intraday-Markt oder im Regelarbeitsmarkt, um im Falle der Anwendung der Knappheitskomponente – entgegen den gesetzlichen Vorgaben – „aktiv mitzuregeln“, sich also in Abhängigkeit vom Stand des NRV-Saldos bewusst in die Überdeckung bzw. Unterdeckung des Bilanzkreises zu begeben, und so den reBAP verdienen zu können, hält die Beschlusskammer für unwahrscheinlich. Eine solche Strategie wäre für die Anbieter von Flexibilität äußerst riskant, denn zum einen ist zum Zeitpunkt des Intraday-Handels der NRV-Saldo für die betreffende Lieferviertelstunde noch nicht bekannt. Daher ist weder die Anwendung der Knappheitskomponente an sich noch die genaue Höhe des reBAP sicher. Zum anderen reduziert die Durchführung von Intraday-Geschäften den NRV-Saldo. Aufgrund des überproportionalen Anstiegs der Knappheitsfunktion bei hohen NRV-Salden führt bereits eine geringe Reduktion des NRV-Saldos zu einem deutlich niedrigeren reBAP. Damit sind auch entsprechende Erlöse aus einem „aktiven Mitregeln“ äußerst unsicher. Der Intraday-Handel garantiert hingegen für die Anbieter von Flexibilität sichere Erlöse.

Auch im Falle der aktivierten Kapazitätsreserve nach Kapazitätsreserveverordnung (KapResV) aufgrund einer absehbaren Knappheit ist aus Sicht der Beschlusskammer fraglich, ob Anbieter von Flexibilität tatsächlich einen Anreiz haben, auf eine Vermarktung ihrer verbleibenden Flexibilität am Intraday-Markt zu verzichten, um – entgegen den gesetzlichen Vorgaben – „aktiv mitzuregeln“. Wie bereits ausgeführt, ist die exakte Höhe des NRV-Saldos und mithin des reBAP zum Zeitpunkt des Intraday-Handels unsicher. So muss ein im Knappheitsfall stattfindender Abruf der Kapazitätsreserve und ein gemäß § 32 Abs. 2 KapResV den unterspeisten BKV in Rechnung gestellter reBAP in Höhe des Zweifachen des im börslichen Intraday-Handel höchsten zulässigen

Gebotspreises nicht zwangsläufig bedeuten, dass ein reBAP in dieser Höhe durch bewusst überspeisende BKV verdient werden kann. Denn je nach Sachlage gilt in diesem Fall ein asymmetrisches Preissystem. Gemäß der von den Antragstellerinnen vorgeschlagenen Ausgestaltung der Knappheitskomponente würden überspeiste BKV einen reBAP in o. g. Höhe nur dann erhalten, wenn die Knappheitskomponente den Stützpunkt 2 erreicht bzw. überschreitet, d. h. der sich einstellende NRV-Saldo der Summe aus der dimensionierten positiven Sekundärregelleistung (SRL) und Minutenreserveleistung (MRL), den kontrahierten abschaltbaren Lasten gemäß Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) und der kontrahierten Kapazitätsreserve gemäß KapResV entspricht bzw. diese übersteigt. Kommt die Kapazitätsreserve hingegen bei einem geringeren NRV-Saldo zum Einsatz, der zwar die für die ÜNB zu diesem Zeitpunkt insgesamt verfügbare positive SRL und positive MRL übersteigt, aber geringer ist als die Summe aus den o. g., den Stützpunkt 2 bedingenden Größen, so müssen unterspeiste BKV zwar einen reBAP in Höhe von aktuell 19.998 €/MWh (das Zweifache des im börslichen Intraday-Handel höchsten zulässigen Gebotspreises von derzeit 9.999 €/MWh) zahlen, überspeiste BKV erhalten jedoch einen reBAP in Höhe des Werts der Knappheitskomponente. Der reBAP und somit der Erlös für überspeiste BKV kann in diesem Fall über, aber eben auch unter dem technischen Preislimit im börslichen Intraday-Handel liegen und ist somit unsicher. Die Vermarktung verbleibender Flexibilität im Intraday-Markt garantiert hingegen sichere Erlöse, die bei drohender Knappheit und somit hohen Intraday-Preisen beträchtlich sein dürften. Daher erachtet die Beschlusskammer auch im Fall einer absehbaren Knappheit eine Kapazitätszurückhaltung im Intraday-Markt für unwahrscheinlich und teilt die Bedenken der Marktakteure nicht.

e) In zwei Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass nach der Genehmigung des AEP-Änderungsvorschlags die Regelung zur Höhe des reBAP in § 32 Abs. 2 KapResV obsolet werde und gestrichen werden könne.

Hinsichtlich einer Streichung von Regelungen aus der KapResV stehen der Bundesnetzagentur keine Kompetenzen zu. Im Übrigen wird § 32 Abs. 2 KapResV auch nicht obsolet. So kann durchaus der Fall eintreten, dass der sich aus der Knappheitskomponente ergebende reBAP unter dem Wert aus § 32 Abs. 2 KapResV liegt, der bei einem Abruf der Kapazitätsreserve durch die unterspeisten BKV zu zahlen ist.

f) Ein Marktakteur fordert, den Y-Wert der Knappheitskomponente am Stützpunkt 2 bei +/- 20.000 €/MWh zu fixieren, da die dem Stützpunkt 2 zu Grunde liegende technische Preisgrenze im börslichen Intraday-Handel durch die Strombörsen definiert und festgelegt werde. Die Höhe der Knappheitskomponente am Stützpunkt 2 solle regelmäßig überprüft und wenn nötig angepasst werden, wobei eine Anpassung durch die Bundesnetzagentur zu genehmigen sei. Zudem sollen auch der exakte Verlauf der Knappheitsfunktion regelmäßig überprüft, Änderungsvorschläge mit dem Markt konsultiert und von der Bundesnetzagentur genehmigt werden.

Dem Vorschlag des Marktakteurs, den Y-Wert der Knappheitskomponente am Stützpunkt 2 bei +/- 20.000 €/MWh zu fixieren, folgt die Beschlusskammer nicht. Der in Art. 1 Abs. 2.2.1 lit. b, Abs. 2.2.2 lit. b des AEP-Änderungsvorschlags für Stützpunkt 2 jeweils definierte Y-Wert berücksichtigt die Vorgaben des § 32 Abs. 2 KapResV. Da sich die technische Preisgrenze im Intraday-Handel der Strombörsen ändern kann, erachtet die Beschlusskammer die aktuelle Formulierung im AEP-Änderungsvorschlag gegenüber der Nennung eines fixen numerischen Wertes für überlegen. Eine Fixierung des Y-Werts der Knappheitskomponente am Stützpunkt 2 hätte zur Folge, dass jedwede Erhöhung des technischen Preislimits im Intraday-Handel der Strombörsen eine Neugenehmigung der Knappheitskomponente nach sich ziehen würde, ohne dass die Antragstellerinnen oder die Bundesnetzagentur auf die Höhe des Preislimits im Intraday-Markt Einfluss nehmen können.¹³ Die Antragstellerinnen haben zudem angekündigt, die Wirkung und Parametrierung der Knappheitskomponente zu überprüfen und wenn nötig zu überarbeiten. Eine solche Änderung der Knappheitskomponente wäre durch die Antragstellerinnen mit dem Markt zu konsultieren und durch die Bundesnetzagentur zu genehmigen, sodass der Forderung des Marktakteurs an dieser Stelle hinreichend nachgekommen wird.

g) In zwei Stellungnahmen wird angeregt, eine Harmonisierung der Systeme in der europäischen Union anzustreben. Da die Knappheitskomponente auf nationaler Ebene eingeführt und ausgestaltet werden könne, bestehe die Gefahr für Verzerrungen in der grenzüberschreitenden Allokation von Flexibilitäten bzw. die Gefahr einer Optimierung von Bilanzkreisen in dem Land mit den höchsten erzielbaren Preisen zu Lasten anderer ausländischer Bilanzkreise.

Eine Harmonisierung der Systeme in Europa ist wünschenswert, kurz- bis mittelfristig jedoch recht unwahrscheinlich. In anderen europäischen Mitgliedstaaten existieren zum Teil Systeme, in denen BKV nicht zu einer ausgeglichenen Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise verpflichtet sind, sondern aktiv zur Wiederherstellung des Systemgleichgewichts beitragen können. Für so unterschiedliche Systeme kann keine einheitliche Methodik zur Bestimmung des Ausgleichsenergiepreises angewandt werden. Gleichzeitig arbeiten jedoch auch andere Länder mit einem zu Deutschland ähnlichen Marktdesign derzeit an der Einführung einer Knappheitskomponente, was die Möglichkeit einer länderübergreifenden Optimierung von Bilanzkreisen zumindest einschränkt. Die Einführung und Ausgestaltung einer rein nationalen Knappheitskomponente ist durch die mit ACER-Entscheidung Nr. 18/2020 genehmigte Methode zur Harmonisierung der wichtigsten Merkmale der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen (ISHM) ausdrücklich gestattet und daher nicht zu beanstanden.

¹³ Die technische Preisgrenze im Intraday-Markt wird durch die nominierten Strommarktbetreiber (NEMOs) angehoben, falls die technische Preisgrenze im Day-Ahead-Markt auf einen höheren Wert als den Wert der Preisgrenze im Intraday-Markt angehoben wird. In diesem Fall wird die Intraday-Preisgrenze an die Day-Ahead-Preisgrenze angepasst. Vgl. ACER-Entscheidung Nr. 05/2017 vom 14. November 2017, Annex I, Art 4.

Die Antragstellerinnen haben zudem angekündigt, die Wirkung der Knappheitskomponente zu überprüfen, was von der Beschlusskammer ausdrücklich begrüßt wird. Sollten sie dabei Fehlentwicklungen feststellen, könnte über ein Änderungsverfahren gemäß Art. 6 Abs. 3 EB-VO entsprechend nachgesteuert werden.

h) Zwei Marktakteure wünschen eine Klarstellung dahingehend, dass die Knappheitskomponente nur in Situationen Anwendung findet, in denen die Bilanzkreise selbst in der Lage sind, einen Ausgleich herbeizuführen. Im Fall der Marktaussetzung sollte die Knappheitskomponente nicht angewandt werden.

Die Knappheitskomponente wird nur dann angewandt, wenn BKV auch eine Möglichkeit haben, ihre Bilanzkreise durch Stromhandelsgeschäfte auszugleichen. In Situationen der Marktaussetzung (Lastfolgebetrieb) werden sämtliche bei den ÜNB angemeldete Marktaktivitäten oder mit den ÜNB vereinbarte Marktaktivitäten, die in den Zeitraum der Aussetzung von Marktaktivitäten fallen, annulliert und es findet eine gesonderte Abrechnung statt.¹⁴ Diese Abrechnung sieht bei Lastfolgebetrieb keine Anwendung der Knappheitskomponente vor.¹⁵ Erst ab Wiederaufnahme der Marktaktivitäten sind BKV wieder verantwortlich für eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz, und die Knappheitskomponente wird wieder angewandt.

i) In zwei Stellungnahmen wird der Umgang mit Mehrerlösen, die aus einer Anwendung der Knappheitskomponente resultieren, thematisiert. Anstatt Mehrerlöse – wie auch schon heute – zur Senkung der Netzentgelte zu verwenden, wird vorgeschlagen, die Mehrerlöse auf die Vergütung der Regelarbeit im Regelarbeitsmarkt anzuwenden. Dadurch entstünde ein stärkerer Anreiz, verfügbare Flexibilitäten im Regelarbeitsmarkt anzubieten. Gleichzeitig würden BKV, die dem Netz „helfen“, entsprechend vergütet, während BKV, die zum Systemungleichgewicht beitragen, ihren finanziellen Beitrag zur Behebung der Situation leisten.

Die aus der Anwendung der Knappheitskomponente resultierenden Mehrerlöse für die Antragstellerinnen sind unverändert gemäß der Vorgabe aus Tenorziffer 4 der Festlegung BK6-12-024 vom 25.10.2012 am Ende des Kalenderjahres nach Abzug der nicht wälzbaren Kosten netzentgeltmindernd in Ansatz zu bringen.

Eine Umlage der aus der Anwendung der Knappheitskomponente bei den Antragstellerinnen entstehenden Mehrerlöse in Form eines Aufschlags auf den Preis für Regelarbeit ist für die Be-

¹⁴ Vgl. Beschluss BK6-18-289 vom 04.08.2020 zur Genehmigung der Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten und der Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten gemäß Art. 36 Abs. 1 und Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 2 lit. e und f der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes.

¹⁵ Vgl. Begründungsdokument vom 14.12.2020, S. 18.

schlusskammer zwar theoretisch vorstellbar, würde in der praktischen Anwendung aber viele Folgefragen aufwerfen: Dürften die Mehrerlöse z. B. auch ausländischen Regelreserveanbietern zuteilwerden, wenn diese Regularbeit zur Behebung eines Systemungleichgewichts in Deutschland erbringen? Wie verhält es sich mit der Vergütung von Anbietern abschaltbarer Lasten, wenn die abschaltbaren Lasten zur Behebung des Systemungleichgewichts eingesetzt werden? Dürften diese Anbieter auch an den Mehrerlösen partizipieren? Zudem ist fraglich, ob ein Aufschlag auf den Preis für Regularbeit die Attraktivität des Regularbeitsmarktes tatsächlich steigern würde. In der Vergangenheit haben selbst Regularbeitspreise von bis zu 99.999 Euro/MWh nicht zu einer zufriedenstellenden Liquidität im Regularbeitsmarkt geführt, da nach Erkenntnissen der Bundesnetzagentur neben der Höhe der Regularbeitspreise auch die Abrufwahrscheinlichkeit für Regularbeit sowie alternative Erlösmöglichkeiten in anderen Märkten eine Rolle für die Teilnahme am Regularbeitsmarkt spielen. Letztlich wäre eine Umlage der aus der Knappheitskomponente resultierenden Mehrerlöse auf die Regelreserveanbieter nach Auffassung der Beschlusskammer auch nicht mit den europäischen Vorgaben vereinbar: Zur Gewährleistung der finanziellen Neutralität der ÜNB sieht Art. 44 Abs. 2 EB-VO explizit eine Weitergabe positiver oder negativer finanzieller Ergebnisse aus der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen an die Netznutzer vor. Gleichzeitig sind Regelreserveanbieter gemäß der von ACER mit Entscheidung 01/2020¹⁶ genehmigten Preisbildungsmethode für Regularbeit, die von den künftigen europäischen Regularbeitsplattformen abgerufen wird, für erbrachte Regularbeit mit deren Grenzpreis – aber auch nicht mit mehr – zu entlohnen.

Vor diesem Hintergrund folgt die Beschlusskammer dem Vorschlag der Marktakteure für eine alternative Verwendung der aus der Anwendung der Knappheitskomponente resultierenden Mehrerlöse nicht.

j) Ein Marktakteur fordert mit Einführung der geänderten Knappheitskomponente eine unverzügliche Veröffentlichung von Informationen über den Stand des NRV-Saldos sowie über die für den NRV abgerufene Sekundär- und Minutenreserveleistung. Diese Informationen über den aktuellen Systemstatus seien erforderlich, um bei BKV das Bewusstsein zu stärken, ihre Bilanzkreise ausgeglichen zu halten. Des Weiteren seien alle Eingangsgrößen zur Berechnung des reBAP, wie z. B. Zusatzmaßnahmen und die einzelnen Berechnungsschritte / Module zu veröffentlichen, da der reBAP aufgrund derzeit unzureichender Transparenz nicht vollständig nachvollzogen werden könne.

Den Forderungen des Marktakteurs folgt die Beschlusskammer nicht. Die Veröffentlichung von Informationen zum aktuellen Systemausgleich ist in Art. 12 Abs. 3 EB-VO geregelt und nicht Ge-

¹⁶ Vgl. ACER-Entscheidung Nr. 01/2020 vom 24. Januar 2020 über die Methode zur Festlegung der Preise für Regularbeit, die sich aus der Aktivierung von Regularbeitsgeboten ergeben.

genstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens. BKV sind gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 Strom-NZV dazu verpflichtet, ihre Bilanzkreise in jeder Viertelstunde ausgeglichen zu bewirtschaften. Wie bereits an verschiedenen Stellen ausgeführt, ist es für die Beschlusskammer nicht akzeptabel, dass BKV ihre Bilanzkreise – anstatt nach der aktuellen Last oder Einspeisung – nach der Höhe des NRV-Saldos, der abgerufenen Regelleistung oder der Höhe eines erwarteten reBAP ausrichten.¹⁷ Daher ist nach Auffassung der Beschlusskammer auch ein Übermaß an Transparenz in Bezug auf den aktuellen Systemausgleich schädlich, die es Marktakteuren ermöglichen könnte, den reBAP im Voraus abzuschätzen.

Das Interesse, die Höhe des jeweils ermittelten reBAP im Nachhinein nachvollziehen zu können, kann die Beschlusskammer durchaus verstehen. Die Antragstellerinnen sind aufgrund europäischer Vorgaben dazu verpflichtet, zukünftig spätestens mit der Veröffentlichung des abrechnungsrelevanten reBAP auch den Wert der einzelnen Komponenten des reBAP zu veröffentlichen, sofern diese in einer Viertelstunde Anwendung fanden.¹⁸ Diese Veröffentlichungen werden sowohl die Anwendung der Börsenpreiskopplung als auch die Anwendung der Knappheitskomponente in einer Viertelstunde erkennen lassen. Die Forderung nach einer darüberhinausgehenden Transparenz in Bezug auf die Zusammensetzung des reBAP lehnt die Beschlusskammer hingegen ab. Die Beschlusskammer sieht die Gefahr, dass eine weitere Erhöhung der Transparenz dazu führen könnte, dass Marktakteure den reBAP im Voraus abschätzen und diese Information zu ihrem Vorteil bzw. zum Nachteil der Allgemeinheit ausnutzen können.

Im Ergebnis hält die Beschlusskammer die in Art. 1 des AEP-Änderungsvorschlags enthaltenen geänderten Bestimmungen in Bezug auf die Knappheitskomponente des reBAP für sachgerecht, ausgewogen und nicht zu beanstanden.

2.2 Umsetzungszeitplan (Art. 2)

Der AEP-Änderungsvorschlag enthält in Art. 2 einen den Vorgaben des Art. 5 Abs. 5 EB-VO entsprechenden Umsetzungszeitplan. Dieser sieht eine möglichst zeitnahe Umsetzung der beantragten Regelungen frühestens einen Monat und spätestens sechs Monate nach der Genehmigung des AEP-Änderungsvorschlags vor.

2.2.1 Die vorgeschlagene Umsetzungsfrist trägt der Tatsache Rechnung, dass trotz Anwendung der Börsenpreiskopplung nach wie vor Situationen auftreten können, in denen noch Arbitrage ge-

¹⁷ Vgl. z. B. Positionspapier Bilanzkreistreue der Beschlusskammer 6 vom 28.05.2020, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2020/BK6-20-147/BK6-20-147_Positionspapier_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

¹⁸ Vgl. ACER-Entscheidung Nr. 18/2020 vom 15. Juli 2020 zur Harmonisierung der wichtigsten Merkmale der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen, Annex I, Art. 9 Abs. 7.

gen den reBAP möglich ist. Um auch in Zeiten großer Systemungleichgewichte wirksame ökonomische Anreize für BKV zum Bilanzausgleich zu schaffen und die Systemsicherheit gefährdende Leistungsungleichgewichte zu vermeiden, hält es die Beschlusskammer für geboten, die geänderte Knappheitskomponente des reBAP zeitnah umzusetzen.

Eine Umsetzungsfrist von einem Monat ab der Genehmigung des AEP-Änderungsvorschlags ist den Antragstellerinnen zuzugestehen, da eine Integration der Regelungen der geänderten Knappheitskomponente in die reBAP-Abrechnungsprozesse einen gewissen Umsetzungsaufwand für die Antragstellerinnen mit sich bringt. Für BKV erachtet die Beschlusskammer eine längere Umsetzungsfrist hingegen als nicht erforderlich, da sie gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 StromNZV ohnehin dazu verpflichtet sind, für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in ihren Bilanzkreisen in jeder Viertelstunde zu sorgen. Die entsprechenden Prozesse für eine aktive Bilanzkreisbewirtschaftung sollten bei den BKV etabliert sein, sodass eine Schärfung der ökonomischen Anreize zum Bilanzkreisausgleich für BKV keinen Umsetzungsaufwand mit sich bringen dürfte.

2.2.2 In der Konsultation der Bundesnetzagentur wurde von zwei Marktakteuren eine längere Umsetzungsfrist für die aus Art. 1 des AEP-Änderungsvorschlags resultierenden Änderungen gefordert. So müssten Stromlieferverträge, welche unter bestimmten Annahmen abgeschlossen wurden und grundlegenden Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen unterliegen, neu verhandelt werden. Daher sollte die Umsetzungsfrist für regulatorische Änderungen grundsätzlich mindestens ein Jahr betragen. Im Hinblick auf die geänderte Knappheitskomponente wird eine Umsetzung zeitgleich mit weiteren Änderungen am reBAP-System, die sich aus den europäischen Vorgaben zur Harmonisierung der wichtigsten Merkmale der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen (ISHM)¹⁹ ergeben, vorgeschlagen.

Die Beschlusskammer folgt den Forderungen bzw. Vorschlägen der Marktakteure nicht. Aus Sicht der Beschlusskammer ist eine zeitnahe Änderung der Knappheitskomponente nach der Genehmigung des AEP-Änderungsvorschlags geboten, um Arbitrage gegen den reBAP, die trotz Anwendung der Börsenpreiskopplung in gewissen Situationen noch möglich ist, zu vermeiden. Eine möglicherweise auftretende negative Beeinflussung von langfristigen Stromlieferverträgen einzelner Unternehmen ist demgegenüber hinzunehmen und gehört letztlich zum typischen unternehmerischen Risiko der Änderung äußerer Rahmenbedingungen. Die Knappheitskomponente soll das Entstehen systemkritischer Leistungsungleichgewichte im Voraus verhindern und nur in äußerst seltenen Ausnahmefällen hoher Systemungleichgewichte Wirkung entfalten. Daher erachtet die Beschlusskammer die Einführung der Knappheitskomponente hinsichtlich bestehender

¹⁹ Vgl. ACER-Entscheidung Nr. 18/2020 vom 15. Juli 2020 zur Harmonisierung der wichtigsten Merkmale der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen.

Stromlieferverträge als unkritisch. Angesichts der jederzeit bestehenden Möglichkeit für gesetzliche oder regulatorische Änderungen ist es den betreffenden Marktakteuren im Übrigen unbenommen, in langfristige Stromlieferverträge Öffnungsklauseln für den Fall solcher Änderungen aufzunehmen oder kürzer laufende Stromlieferverträge abzuschließen.

Im Ergebnis ist der gemäß Art. 2 des AEP-Änderungsvorschlags beantragte Umsetzungszeitplan aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht und nicht zu beanstanden.

3. Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt und Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden können. Insbesondere wäre hier denkbar, dass über ein Änderungsverfahren gemäß Art. 6 Abs. 3 EB-VO, welches durch die Antragstellerinnen oder durch die Bundesnetzagentur angestoßen werden kann, Änderungen in Bezug auf das Totband und die Stützpunkte der Knappheitskomponente beschlossen werden und die vorliegend beantragten Regelungen ablösen.

4. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Foxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer